



Die Band HoAß

„HoAß“ im Chamer LA

KONZERT „Fassl voll Bier“ live am Ostersonntag auf der Bühne in der Badstraße

CHAM. Die Bayerische Rockband mit Chamer Wurzeln „HoAß“ spielt am Ostersonntag im LA Cham in der Badstraße. Um 21 Uhr geht's los. Support sind die regionalen Nachwuchsrockers „Hangover“. Für nur fünf Euro Eintritt erwartet das Publikum mit HoAß eine Band, die sich ganz besonders darauf freut, wieder in „ihrem Lieblingsclub“ zu spielen.

Wie jedes Jahr freuen sich Sänger DoManiac, Gitarrist Sir Tilo, Bassist Big Tony und Drummer Little Chris auf viele bekannte Gesichter und ein gut gefülltes LA. Der Funke wird bei der Setlist garantiert sehr schnell überfliegen. Neben ihren eigenen Lieblingssongs spielen die vier natürlich auch ihr eigenes Material. Dazu gehören neben dem mittlerweile weltweit bekannten Wiesnhit „Fassl voll Bier“ auch andere Schätze und Gassenhauer, ohne die das Publikum HoAß sowieso nicht von der Bühne lassen würde. Neben den kommenden deutschlandweiten Auftritten, sind die Vier derzeit auch besonders viel mit Studioarbeit beschäftigt. Erst letzte Woche hat die Band ihren Soundtrack-Beitrag zum Film „Bauernfrühstück“ des Kieker Regisseurs Michael Söth in verschiedenen Radiostationen vorgestellt. HoAß wurde unter über 500 Bewerbern ausgewählt einen Song beizusteuern, der u. A. mit Dirk Bach, Eva Habermann und Florian Harloff mit bekannten Deutschen Schauspielern besetzt ist und Anfang Juni in die Kinos kommt. Mit „Na! Baby! Na! konnte man die Filmemacher vom besonders mächtig produzierten Sound aus der Oberpfalz überzeugen.

Deutscher Blues mit klassischen Wurzeln

LIVEMUSIK Die Bluesgangsters kommen am Samstag in die Liederbühne Robinson.

LANDKREIS. Wenn eine deutsche Bluesband auch in den USA, dem Ursprungsland des Blues, Erfolge aufweisen kann, dann spricht das schon für außergewöhnliche Qualitäten.

Paul M. Vilser & The Bluesgangsters touren seit über 20 Jahren und sind bekannt für ihren sich ständig fortentwickelnden Sound und ihre herausragende Live-Qualität. Am Samstag, 23. April, machen sie Station in der Liederbühne Robinson.

Bei dieser Band haben sich vier eigenwillige Musiker mit individuellem Stil gefunden, die zusammen in der Lage sind, ständig neue Maßstäbe zu setzen. Die Bluesgangsters nehmen Abstand davon, nur Standards zu interpretieren; vielmehr entwickeln sie – ohne natürlich die Tradition aus den Augen zu verlieren – ihre Standards selbst. Das Resultat ist ein eigener, unverwechselbarer Sound: der Bluesgangsters-Sound.

Auf der Bühne offenbart sich die wahre Stärke der Gangsters; hier laufen sie regelmäßig zur Höchstform auf und bieten ihren Fans mächtige Live-Energie und emotionale, dynamische Spielfreude. Die Gangsters touren nicht nur in Europa: Sie folgten den Wurzeln des Blues und lieferten in Chicago einige unvergessliche Gigs vor fachkundigem Publikum ab.

Die Bluesgangsters sind auch fleißige Gangster: Nach den von der Fachpresse hoch gelobten letzten CDs sind sie bereits wieder im Studio und arbeiten an einer neuen Scheibe. Deshalb gibt es im Robinson am Samstag viele neue Songs zu hören.

Der Obergangster, Leadsänger und Gitarrist Paul M. Vilser, kreativer Kopf der Band, wurde bekannt durch seine wegweisenden Solokonzerte und tourte mit Rory Gallagher, Buster Benton und anderen bekannten Stars.

Die rhythmische Basis liefern Karl Hiemann am Bass und Bernie Vilsmeier am Schlagzeug, die sowohl den ruhigen, gleichmäßigen wie gleichförmigen Fluss klassischer Blues-Elemente als auch flott-fetzigte Ausflüge in die Rock-Abteilung und an südamerikanischen Fieber-Tanz erinnernde Passagen drauf haben – ganz zu schweigen von den vielen Breaks, die allen Musikern höchste Konzentration abverlangen. Der Mann an der Hammondorgel, Frank Stone, der mit seinem Spiel auch mal an Altmeister Jon Lord erinnert, erzeugt die unverwechselbare Atmosphäre des Bandsounds und ist bekannt für seine überragenden Solopassagen.

→ **Beginn** der Veranstaltung ist am Samstag, 23. April, um 20 Uhr, Einlass ab 18.30 Uhr. Karten gibt es in der Liederbühne Robinson in Runding-Vierau unter Tel.: (0 99 71) 46 51, im Internet www.liederbuehne.de, sowie bei den Vorverkaufsstellen.



Die Bluesgangsters sind seit über 20 Jahren auf Tour.

Foto: Robinson

Ohne Führerschein – Halter mit schuld!

SERIE Probleme im Straßenverkehr sind Thema der nächsten Folgen der Rechtsserie. Am Beginn stehen Fragen zur Fahrerlaubnis.

VON ANDREAS ALT

SERIE

ALLES, WAS RECHT IST



LANDKREIS. Dass man zum Führen eines Kraftfahrzeugs im Regelfall eine Fahrerlaubnis benötigt, ist eine Binsenweisheit und nicht sonderlich überraschend. § 21 StVG stellt das Führen eines Kraftfahrzeugs unter Strafe, wenn dies ohne erforderliche Fahrerlaubnis erfolgt. Nicht jeder weiß, dass nicht nur das aktive Führen eines Fahrzeugs strafbar ist, sondern auch der Halter sich strafbar macht, der einem Fahrer ohne Fahrerlaubnis das Fahren ermöglicht.

Je nachdem, ob die Tat vorsätzlich oder fahrlässig begangen wird, liegt die Strafandrohung bei Geldstrafen oder Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten oder sogar bis zu einem Jahr. Darüber hinaus können Fahrverbote verhängt werden, es kann auch die Fahrerlaubnis entzogen werden.

Waffe gegen Schwarzfahrer

Als schärfste Waffe gegen „notorische Schwarzfahrer“ sieht das Gesetz im Übrigen vor, dass das Fahrzeug, mit welchem der Täter gefahren ist, eingezogen werden kann, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind – beispielsweise ein Täter mehrfach vorsätzlich ohne Fahrerlaubnis gefahren ist oder das Fahren ohne Fahrerlaubnis zugelassen hat. Auch wenn diese äußerst drastische Sanktionsmöglichkeit nur in seltenen Fällen ergriffen wird, so droht hier ein ganz einschneidender und massiver wirtschaftlicher Einschnitt.

Eine weitere Folge – welche sich ebenfalls viele nicht vor Augen halten – ist, dass bei einem Unfall die Haft-

pfllichtversicherung die Deckung verweigert und Zahlungen ganz oder teilweise zurückfordern kann, wenn der Fahrer zum Zeitpunkt des Unfalls nicht die nötige Fahrerlaubnis hatte.

Auch die Rechtsschutzversicherung versagt in solchen Fällen im Regelfall die Deckung. Die Nutzung eines Fahrzeugs ohne Fahrerlaubnis kann somit über die im vom Gesetz her angedrohte Strafe hinaus noch weitere, ganz massive und möglicherweise existenzbedrohende Folgen nach sich ziehen.

Wir sollten jetzt allerdings nicht den Fehler machen, uns abzuwenden und zu sagen: „Das kann mir sowieso nicht passieren.“ Natürlich ist es klar, dass die angedrohte Strafe zunächst denjenigen trifft, der mit einem Fahrzeug fährt, obwohl ihm die Fahrerlaubnis entzogen ist oder obwohl er einen Führerschein überhaupt nicht aufzuweisen hat.

Auch fahrlässig ist strafbar

Da aber das Fahren ohne Fahrerlaubnis auch strafbar ist, wenn die Tat lediglich fahrlässig begangen wird, ergeben sich eine Vielzahl von Bereichen, an welchen sich auch der gesetzestreue Kraftfahrer aus Unkenntnis des Fahrens ohne Fahrerlaubnis schuldig machen kann oder der gesetzestreue Halter unbewusst das Führen seines Fahrzeugs zulässt, obwohl der Fahrer die nötige Fahrerlaubnis nicht hat.

Hierzu gehören zu allererst die Inhaber sogenannter befristeter Fahrerlaubnisse. Die größte Gruppe bilden hier sicherlich die Inhaber einer Fahrerlaubnis der Klasse C/CE, also die Inhaber einer Lkw-Fahrerlaubnis.

Viele Autofahrer haben noch aus den Zeiten der alten Fahrerlaubnisklassen den „alten Zweier“. Gar mancher hat den Lkw-Führerschein damals bei der Bundeswehr erworben und nutzt ihn nicht oder nur selten.

Viele Kraftfahrer haben auch bei der Umschreibung ihres „alten grauen Lappens“ die Fahrerlaubnis „CE 79“ in den neuen Scheckkartenführerschein eintragen lassen, da der alte Führerschein der Klasse 3 auch das Führen bestimmter Fahrzeugkombinationen mit mehr als 7,5 t zugelassen hat. Die „neuen Fahrerlaubnisklassen“ B und DE sowie C1/C1E haben demgegenüber nur einen geringeren Umfang.

Bei allen diesen „umgeschriebenen“ Fahrerlaubnissen ist zu beachten, dass die Fahrerlaubnis bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres befristet ist. Nach Vollendung des 50. Lebensjahres muss die Fahrerlaubnis – nach Durchführung bestimmter Untersuchungen – verlängert werden, wobei es schon ein Fahren ohne Fahrerlaubnis darstellt, wenn nach dem 50. Geburtstag mit einem Fahrzeug gefahren wird, das eine entsprechende Fahrerlaubnis benötigt, ohne dass zu diesem Zeitpunkt die Verlängerung schon erfolgt ist. Es reicht nicht aus, dass die Verlängerung bereits beantragt ist!

Insbesondere Kraftfahrer, die nur gelegentlich mit Fahrzeugen fahren, die einen Lkw-Führerschein benötigen sind sich jedoch nicht darüber im Klaren, dass ihr „alter“ Führerschein ein Verfallsdatum hat und verlängert werden muss. Dies ist insbesondere dann gefährlich, wenn noch eine graue oder rosa Fahrerlaubnis ausgestellt ist, auf welcher die Befristung der Fahrerlaubnis nicht vermerkt ist (die „neuen“ Scheckkartenführerscheine haben den Ablauf der Fahrerlaubnis aufgedruckt).

Nicht selten verwirklicht hier ein Kraftfahrer das Delikt des Fahrens ohne Fahrerlaubnis, ohne sich darüber im Klaren zu sein, dass er infolge des Zeitablaufs seine Fahrerlaubnis verloren hat. Ein ganz besonderes Risiko ergibt sich in diesem Zusammenhang für den Fahrzeughalter, insbesondere für den „professionellen“ Fahrzeughalter, also den Inhaber einer Firma oder den Fuhrparkleiter.

Die Pflicht zur Kontrolle

Die Rechtsprechung ist in dieser Hinsicht relativ streng und erhebt sehr schnell den Vorwurf des Zulassens des Fahrens ohne Fahrerlaubnis. Die allgemeine Frage, ob ein Fahrer die Fahrerlaubnis besitzt, reicht nicht aus. Der Halter ist auf jeden Fall verpflichtet, sich den Führerschein zeigen zu lassen. Nur wenn er den Führerschein tatsächlich gesehen hat, darf er darauf vertrauen, dass die Person, die er mit seinem Fahrzeug fahren lässt, auch in Besitz der entsprechenden Fahrerlaubnis ist.

Wenn es keine Anhaltspunkte dafür gibt, kann der Halter allerdings auch danach davon ausgehen, dass der

von ihm eingesetzte Fahrer auch nach wie vor den Führerschein hat. Er muss also nicht regelmäßig überprüfen, ob dem Mitarbeiter der Führerschein beispielsweise entzogen wurde. Gibt es aber Anhaltspunkte – wenn beispielsweise der Mitarbeiter, der jeden Tag mit dem Fahrzeug kommt, auf einmal nur noch mit dem Fahrrad zur Arbeit erscheint – muss der Arbeitgeber nachfragen und bei starken Zweifeln sich auch die Fahrerlaubnis nochmals zeigen lassen.

Auch für den Halter gibt's Punkte

Ist dem Halter bekannt oder muss ihm bekannt sein, dass der Führerschein des Mitarbeiters befristet ist (so z. B. bei einem Lkw-Fahrer), so muss er sich in den Personalunterlagen auch vormerken, wann die Befristung der Fahrerlaubnis abläuft und sich rechtzeitig beim Mitarbeiter – beispielsweise durch Vorzeigen der Papiere – vergewissern, ob dieser die Fahrerlaubnis auch hat verlängern lassen.

Versäumt der Halter diese Vorichtsmaßnahmen läuft er Gefahr, dass er sich wegen des Vorwurfs des Zulassens des Fahrens ohne Fahrerlaubnis ebenfalls strafbar macht.

Von erheblicher Bedeutung ist hier insbesondere, dass diese Delikte auch für den Fahrzeughalter mit einem Eintrag im Verkehrszentralregister, also auch mit „Punkten“, verbunden sind.

UNSER RECHTSEXPERTE

► **Rechtsanwalt Andreas Alt** ist in der Kanzlei Kuchenreuter, Dr. Stangl, Alt & Alt in Cham tätig. Er ist Fachanwalt für Strafrecht und Verkehrsrecht und ist



Andreas Alt

insbesondere im Verkehrsbereich bei Kreisverkehrswacht und ADAC aktiv; darüber hinaus referiert er regelmäßig bei Informations- und Fortbildungsveranstaltungen zu verkehrrechtlichen und strafrechtlichen Themen.

► **Kontakt:** Kanzlei am Steinmarkt, Rechtsanwälte Kuchenreuter, Dr. Stangl, Alt & Alt, Steinmarkt 12, 93413 Cham; (0 99 71) 8 54 00; info@kanzlei-am-steinmarkt.de; www.kanzlei-am-steinmarkt.de.

ANZEIGE

OBI

Bitte beachten Sie die Beilage in der heutigen Ausgabe!

OBI-Frühling einfach gemacht

Die Service-Nummer für Ihre Beilagenwerbung
(09 41) 207-333

Hier lebe ich.

Bayerwald-Echo Kötzingen-Umschau
Neumarkter Tagblatt Wörther Anzeiger